

Turnverein 1908 Neunkirchen e.V.

Ehrenordnung

Präambel

Um ein einstimmiges Votum für die Auszeichnung von Personen oder eines Mitglieds, das sich in besonderer Weise für den Verein verdient gemacht hat, zu erreichen, gibt sich der Turnverein 1908 Neunkirchen e.V. nachstehende Ehrenordnung. Diese Ordnung berücksichtigt unter anderem die durch die Mitgliederversammlung vom 25.03.2001 verabschiedeten Grundsätze.

§1 Zuständigkeit

Der Vorstand ist berechtigt die im folgenden genannten Ehrungen gegenüber verdienten Mitgliedern, und im Einzelfall Nichtmitgliedern (natürliche oder juristische Personen) auszusprechen.

§2 Feststellung und Vorschlag von Ehrungen

Grundsätzlich stellt der Vorstand die zu ehrenden Sachverhalte eigenständig fest. Vereinsmitglieder /-organe, sowie Ehrenmitglieder /-amtsträger sind berechtigt dem Vorstand Personen zur Ehrung vorzuschlagen. Der Vorstand hat über die Ehrung einen einstimmigen Beschluss zu fassen. Sollte ein Mitglied des Vorstandes zur Ehrung vorgeschlagen werden, darf dieses an der Abstimmung zu seiner Person nicht teilnehmen.

§3 Verleihung einer Vereinsurkunde

Zu besonderen Vereinshöhepunkten (Jubiläen, größere Vereinsveranstaltungen etc.) sollen an Mitglieder „Urkunden“ ausgehändigt werden. Hiermit sollen langjährige, tatkräftige Unterstützung des Vereins bzw. besonderer Einsatz geehrt werden.

Weiterhin sollen auch mit einer Urkunde besonders verdiente aktive oder passive Mitglieder geehrt werden, um hierdurch die herausragenden Einzelleistungen oder aber auch die langjährige Verbundenheit bzw. das Engagement für den Verein zu würdigen.

Die Urkunde kann entweder separat oder auch ergänzend mit den nachfolgenden Ehrungen ausgefertigt und überreicht werden.

§4 Verleihung einer Vereinsnadel

Für langjährige Vereinsmitgliedschaft wird die Vereinsnadel in Bronze, Silber und Gold verliehen. Dabei sollen folgende Jahre an Mitgliedszugehörigkeit erreicht sein:

- a) Vereinsnadel in Bronze: 15 Jahre Vereinsmitgliedschaft
- b) Vereinsnadel in Silber: 25 Jahre Vereinsmitgliedschaft
- c) Vereinsnadel in Gold: 40 Jahre Vereinsmitgliedschaft

§5 Verleihung einer Vereinsehrenmedaille

Als deutlich sichtbares Zeichen der Anerkennung für verdiente Vereinsmitglieder ist darüber hinaus die Verleihung einer „Ehrenmedaille“ in verschiedenen Ausführungen vorgesehen.

(1) Ehrenmedaille in Bronze

Für besondere Verdienste und den Einsatz für den Verein sowie für die Vereinsmitgliedschaft von **50 Jahren** kann an Mitglieder die Ehrenmedaille in Bronze verliehen werden.

(2) Ehrenmedaille in Silber

Für besondere herausragende Leistungen in der Person des Mitglieds oder aufgrund besonderen tatkräftigen Einsatzes eines Mitglieds zur Förderung und Unterstützung des Vereins **sowie für die Vereinsmitgliedschaft von 60 Jahren** kann die Ehrenmedaille in Silber verliehen werden. Die Ehrenmedaille in Silber sollte im Regelfall nicht vor Ablauf einer 5jährigen Mitgliedschaft verliehen werden. Sie soll als Auszeichnung an die Mitglieder vergeben werden, die bereits die Ehrenmedaille in Bronze erhalten haben und sich auch weiterhin aufgrund ihrer Person oder im Einsatz für den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben.

(3) Ehrenmedaille in Gold

Für besondere hervorragende Einzelleistungen oder aber langjährige, aktive Förderung des Vereins **sowie für die Vereinsmitgliedschaft von 70 Jahren** kann die Ehrenmedaille in Gold an Mitglieder abgegeben werden, wenn diese mindestens eine 10jährige Vereinsmitgliedschaft nachweisen können und ersichtlich ist, dass sie durch ihr Wirken den Verein in besonderer Weise gefördert haben. Für den besonderen, verdienstvollen Einsatz ist die Verleihung der Ehrenmedaille in Gold insbesondere auch dann vorgesehen, wenn bereits die Vereins-Ehrenmedaille in Bronze/Silber schon vergeben wurden.

(4) Vereinsförderer

Die Vereinsehrenmedaille in der Fassung „Bronze“, „Silber“, „Gold“ kann zudem auch an besondere Förderer des Vereins vergeben werden, wobei eine Mitgliedschaft im Einzelfall wegen der besonderen Verdienste, Einsatz für den Vereinszweck, nicht Voraussetzung sein muss. Für Nichtmitglieder bedarf es eines Mehrheitsbeschlusses der jeweiligen Mitgliederversammlung.

§5 Verleihung der Ehrenmitgliedschaft oder eines Vereinsehrenamtes

Die Vereinsehrenmitgliedschaft sowie das Vereinsehrenamt wird unabhängig der künftigen Vereinsmitgliedschaft auf Lebenszeit verliehen.

(1) Ehrenmitgliedschaft

Für herausragende Dienste um den Verein können Mitglieder zum „Ehrenmitglied“ ernannt werden. Ein Mitglied kann durch schriftlichen Antrag an den Vorstand als Ehrenmitglied vorgeschlagen werden. Für die Ernennung zum Ehrenmitglied ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen. Die Ernennung zum Ehrenmitglied ist durch Übergabe einer entsprechenden Urkunde seitens des Vereins zu dokumentieren.

Ehrenmitglieder sind ab ihrer Ernennung von der Zahlung des Grund- und Sonderbeitrages befreit, sie behalten jedoch ausdrücklich alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds entsprechend der Vereinssatzung.

(2) Ehrenamt

Aufgrund langjähriger aktiver Vereinsarbeit als Inhaber eines Vereinsamts kann Mitgliedern, die sich für bestimmte in der Satzung vorgesehene Ämter als besonders geeignet erwiesen haben, für diese Position nach offiziellem Ausscheiden aus dem Amt und als Dank für besondere Pflichterfüllung, die Auszeichnung als Ehrenamt verliehen werden. Die Verleihung eines Ehrenamtes berechtigt das Mitglied, auch weiterhin beratend an Vorstands-/ Ausschusssitzungen teilzunehmen.

§6 Ehrung von Mitgliedern/Nichtmitgliedern aus sonstigen Anlässen

Der Vorstand ist berechtigt, im Rahmen der Geschäftstätigkeit, im Interesse des Vereins sonstige Ehrungen aus bestimmten Anlässen (Jubiläen, Beförderungen, Hochzeiten etc.) im Interesse des Vereins vorzunehmen.

§7 Mitteilung an die zu ehrenden Person

Die zu Ehrende Person ist rechtzeitig, min. 3 Wochen vorher, über ihre Ehrung zu informieren und zu der betreffenden Veranstaltung einzuladen. Ist es ihr nicht möglich, die Veranstaltung zu besuchen oder einen Vertreter zu entsenden, so sind ihm die Ehrenbeweise postalisch zuzusenden **oder persönlich zu überreichen**.

§9 Aberkennung

Die Aberkennung eines Vereinsehrenamtes oder einer Ehrenmitgliedschaft aufgrund vereinsschädigenden Verhaltens kann entgegen der Satzungsregelung, nur in Eilfällen von Seiten des Vorstands vorläufig ausgesprochen werden; die Aberkennung bedarf jedoch grundsätzlich der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§10 Schlussbestimmungen

Der Vorstand ist ausdrücklich ermächtigt – so weit nicht zwingend über Satzung oder Ehrenordnung festgelegt – aus berechtigten Anlässen von den zeitlichen Vorgaben in Bezug auf die Verleihung von Auszeichnungen abzuweichen. Sollte ein Vereinsehrenausschuss im Einzelfall gebildet sein, ist dieser zuvor zu hören.

Erfolgte Ehrungen sind im Vereinsprotokoll schriftlich zu vermerken.

Diese Ordnung tritt aufgrund Vorstandsbeschluss vom **07.02.2024** in Kraft. Alle zuvor gültigen Ehrenordnungen verlieren hiermit ihre Gültigkeit.

Für die Richtigkeit:

Vorsitzende/r

1. Geschäftsführer